

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0616/2019/

Betreff:	Ernennung einer Standesbeamtin - hier: Lena Bollmann	
Bearbeiter:	Insa Bruhns	
Aktenzeichen:		24.09.2019

Beratungsfolge	Termin	
Verwaltungsausschuss	21.10.2019	
Rat	21.10.2019	

1. Sachverhalt:

Entsprechend § 2 Personenstandsgesetz (PStG) dürfen zu Standesbeamten nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden.

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum PStG (PStG-VwV) zum § 2 sind an die persönliche und fachliche Qualifikation hohe Anforderungen zu stellen, da die Arbeit mit zunehmend schwierigen Rechtsfragen (gerade auch bei Personenstandsfällen mit Auslandsbeteiligung) im engen Kontakt mit dem Bürger eine breit gefächerte Kompetenz erfordert.

Durch den § 4 der Nds. Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Nds. AVO PStG) wird dies noch konkretisiert. Zur Standesbeamtin / zum Standesbeamten kann bestellt werden, wer die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes oder die Befähigung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes (alternativ Verwaltungsausbildung) besitzt. Weitere Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss einer fachbezogenen Grundschulung. Entsprechen § 4 Abs. 7 Nds. AVO PStG sind die Standesbeamten durch Aushändigung einer Urkunde in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu bestellen.

Frau Lena Bollmann ist Verwaltungsfachangestellte. Sie hat in der Zeit vom 19. bis 30. August diesen Jahres erfolgreich an dem Grundseminar für Personenstands- und Familienrecht teilgenommen an der Personenstandsakademie in Bad Salzschlirf teilgenommen.

Die Voraussetzungen für die Bestellung zur Standesbeamtin sind damit erfüllt und Frau Bollmann kann für das Gemeindegebiet Jemgum als Standesbeamtin in das Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt werden.

Beschlussvorschlag:

Ernennung von Lena Bollmann in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum 01.11.2019.